

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Greenery GmbH

Status Januar 2023



1. **Allgemeines**
- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Kaufverträge und Werkverträge, einschließlich Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die wir, die Greenery GmbH („Greenery“, „wir“, „uns“, „unsere“), mit Lieferanten („Lieferanten“) (Greenery GmbH und der Lieferant jeweils einzeln und zusammen der/die „Vertragspartner“) für Lieferungen und Leistungen („Lieferungen“) schließen. Unsere Allgemeinen Bestellbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung oder Beauftragung („Bestellung“) folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Diese ABB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, außer wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages zwischen den Vertragspartnern, wenn Greenery der Verwendung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. **Angebot – Angebotsunterlagen**
- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie können jedoch auch per Telefax oder durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang der Bestellung an, so sind wir zu deren Widerruf berechtigt. Unsere Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen vier Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung verbindlich und nicht von uns zu vergüten.
- 2.4 Es müssen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von Greenery genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllt werden.
3. **Vertragsabschluss**
- Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der Lieferant die Bestellung binnen zwei Wochen nach Absendung ohne Änderungen bestätigt oder innerhalb dieser Frist liefert. Möchte der Lieferant unsere Bestellung nicht ausführen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.
4. **Schriftwechsel**
- In allen Schriftstücken des Lieferanten müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung sowie die Materialnummer, sofern diese in der Bestellung genannt ist, angegeben werden.
5. **Ausführung**
- Der Lieferant muss ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9000 ff. und/oder DIN ISO 14001, unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des Lieferanten nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.
6. **Subunternehmer**
- Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns übernommen hat.
7. **Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Der vertraglich vereinbarte Preis versteht sich „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Transport zu dem vereinbarten Liefer- und Leistungsort sowie Montage, wenn diese vereinbart ist, zuzüglich Umsatzsteuer.
- 7.2 Rechnungen müssen in doppelter Ausfertigung ausgestellt werden, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. In der Rechnung sind die Bestellnummer und Materialnummer aufzuführen, die Zuordnung von Rechnungsbeträgen zu Bestellpositionen muss eindeutig sein. Jede Rechnung muss in EURO ausgestellt sein und die Umsatzsteuer separat ausweisen. Die Rechnung ist gesondert an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.
- 7.3 Rechnungen werden von uns innerhalb von 45 Tage netto bezahlt. Die Zahlungsfrist beginnt mit Übergabe der Ware am Liefer- und Leistungsort bzw. Abnahme der Werkleistung und Eingang der ordnungsgemäßen, prüfbar Rechnung an der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss; die Entgegennahme und/oder Zahlung gilt nicht als Billigung der Ware als vertragsgemäß.
- 7.4 Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen in Anspruch genommen, so haben wir das Recht nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Ohne unsere schriftliche Zustimmung, ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Unsere Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.6 Der Lieferant kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 7.7 Erfolgt die Lieferung der Ware vor dem vereinbarten Liefertermin, gilt der vereinbarte Liefertermin als Fälligkeitsdatum für die Zahlung.
- 7.8 Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB können vom Lieferanten nicht gefordert werden.
8. **Liefertermin, Lieferverzug**
- 8.1 Der vertraglich vereinbarte Liefertermin ist bindend und versteht sich eintreffend „frei Haus“ an dem vereinbarten Liefer- und Leistungsort. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefertermin (voraussichtlich) nicht eingehalten werden kann. Diese Verpflichtung berührt nicht die Verpflichtung des Lieferanten zur Einhaltung der Liefertermine und -fristen sowie die uns zustehenden Rechte bei Verzug.
- 8.2 Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 8.3 Im Falle des Verzugs des Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelung der Ziff. 8.4 bleibt unberührt. Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Ware gilt nicht als Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- 8.4 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge seines Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten. Die Geltendmachung eines weiteren, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
9. **Versand**
- 9.1 Der Lieferant hat an dem in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungsort zu liefern. Beim Versand sind die jeweils einschlägigen Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben.
- 9.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Liefer- und Leistungsort, ggf. Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrgutverordnung und den EG- / EU-Richtlinien für Gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns rechtzeitig vor der Lieferung mit allen notwendigen Produktinformationen, z. B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen, etc. in der jeweils aktuellen Fassung auszustatten. Sämtliche Informationen einschließlich Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns von dem Lieferanten rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.
- 9.4 An Ladeeinheiten (ab 1 t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.
- 9.5 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.
- 9.6 Es dürfen nur Verpackungen verwendet werden, die den Zielen und Anforderungen der Verpackungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechen.
- 9.7 Soweit bei den Lieferungen des Lieferanten über die Verpackung hinaus Abfälle i. S. d. Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er diese Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt der Lieferung auf den Lieferanten über.
10. **Gefährübergang – Dokumente**
- 10.1 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an dem der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern ist.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere vollständige Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
11. **Eigentumsvorbehalt**
- 11.1 Greenery erlangt das Eigentum an der Ware mit Lieferung.
- 11.2 Mit Ausnahme des einfachen Eigentumsvorbehalts sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere aber nicht abschließend der erweiterte, weitergeleitete und der verlängerte Eigentumsvorbehalt, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 11.3 Ist zwischen den Vertragspartnern ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart, erlischt dieser spätestens mit Zahlung. Wir sind vor Eigentumsübergang an uns berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Greenery ist ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen einzuziehen und tritt diese Forderungen hiermit an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung hiermit an.
- 11.4 Übersteigt der Wert der Sicherungen zugunsten des Lieferanten die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20%, werden die Sicherheiten i.H.d. übersteigenden Teils vom Lieferanten freigegeben.
12. **Leistungsnachweise und Abnahme**
- Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind schriftlich zu protokollieren.
13. **Gewichte/Mengen**
- Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsermittlung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Lieferant nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht zum Zeitpunkt des Gefährübergangs nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.
14. **Mängelrüge**
- Soweit für uns die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt, ist diese beschränkt auf Mengen- und Identitätsabweichungen, äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie die stichprobenartige Überprüfung der Ware. Die Überprüfung erfolgt nach Übergabe an uns, sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Mängel werden innerhalb von max. zwei (2) Tagen nach Erhalt der Ware angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Versteckte Mängel werden unverzüglich, spätestens zwei (2) Wochen nach deren Entdeckung gerügt.
15. **Mängelansprüche**
- 15.1 Der Lieferant hat uns die gelieferte Sache bzw. das hergestellte Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Die Ware bzw. das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Menge und Beschaffenheit hat, insbesondere in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Verhältnis den vereinbarten Bedingungen und Anforderungen entspricht. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, muss die Ware bzw. das Werk dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Zeichnungsfreigaben oder unsere Teilnahme an einer Inspektion der versandfertigen Lieferung bedeuten weder Vereinbarung einer Beschaffenheit noch Änderung einer Beschaffenheitsvereinbarung noch Abnahme und befreien den Lieferanten nicht von seinen vorstehend genannten Pflichten.
- 15.2 Ist die Lieferung mangelhaft, so können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl unentgeltliche Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder unentgeltliche Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werks) verlangen. Wenn wir erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern sowie Schadensersatz und Aufwendungsersatz verlangen. Eine Fristsetzung ist in den gesetzlich geregelten Fällen entbehrlich.
- 15.3 Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährung wird jedoch auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Für nachgebesserte oder erneuerte Teile beginnt die Verjährung neu.
- 15.4 Wenn wir zum Schadensersatz oder Rücktritt berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Mangels ein wesentlich niedrigerer oder kein Schaden entstanden ist.
16. **Haftung - Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz des Lieferanten**
- 16.1 Der Lieferant haftet Greenery nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen uns aufgrund mangelhafter Ware geltend gemacht werden, wenn und soweit der Lieferant den Mangel zu vertreten hat und/oder der anspruchsbegründende Umstand im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt.
- 16.3 Der Lieferant trägt im Zusammenhang mit der Freistellung sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Der Lieferant hat weiterhin sämtliche Kosten und Aufwendungen zu tragen, wenn aufgrund eines Mangels der Ware eine Rückfraktion erforderlich ist oder behördlich angeordnet wird.
- 16.4 Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 16.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, die diese Deckungssumme überschreiten, so bleibt die Geltendmachung dieser Ansprüche uneingeschränkt möglich.
- 16.6 Sämtliche Leistungen des Lieferanten sind frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen zusammen „Schutzrechte“) Dritter zu unterhalten. Wird Greenery von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung aufgrund vertragsgemäßer Verwendung der Ware in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferant die Ware nach unseren Spezifikationen liefert und er nicht erkannt hat oder für ihn nicht erkennbar war, dass die Ware Schutzrechte Dritter verletzt.
17. **Gefahrstoffe, ROHS, REACH, Energieeffizienz und Konfliktmaterial**
- 17.1 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Ware die Gefahrgutverordnung (GefStoffV) zu beachten, die Ware ständig auf Substitution (Substitutionsprinzip) zu überprüfen, die betroffenen Waren entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen, im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen und bei Änderungen das aktuelle Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln.
- 17.2 Der Lieferant hat die Vorgaben der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous

- Substances - RoHS) und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronical Equipment - WEEE) und die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten, die Verpackung der Waren entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.
- 17.3 Der Lieferant hat aufzufordern die Verpflichtung aus der REACH-Verordnung bei der Lieferung der Ware einzuhalten.
- 17.4 Gemäß der DIN EN ISO 50001 weisen wir darauf hin, dass die Bewertung einer Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert. Das bedeutet, dass bei der Beschaffung und bei der Bestellung für die Greenery Energieeffizienz ein Entscheidungskriterium ist.
- 17.5 Der Lieferant verwendet für die Herstellung der zu liefernden Produkte keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Acts und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten.
- 18. Versicherungen**
- 18.1 Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von € 5 (fünf) Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten und uns dies auf Verlangen nachweisen. Geringere Deckungssummen können im Einzelfall schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 18.2 Für den Fall, dass wir abweichend von Ziff. 7.1. die Transportkosten übernehmen, weisen wir darauf hin, dass wir Verbotskunde i. S. d. ADSp sind.
- 19. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle**
- Beim Betreten und Befahren unseres Werksgeländes/unsere Baustelle ist den Anweisungen unseres Fachpersonals zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Werksordnung/Baustellenordnung.
- 20. Haftungsausschluss**
- 20.1 Wir haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich bei Verletzung von Vertragspflichten oder Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, ausschließlich in den nachfolgenden Fällen:
- (a) Vorsatz;
- (b) schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- (c) grobe Fahrlässigkeit; und/oder
- (d) in sonstigen Fällen bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf und/oder deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 20.2 In den Fällen der Ziffern 20.1 (c) und 20.1 (d) haften wir begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 20.3 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß den Ziffern 20.1 bis 20.2 gelten in gleichem Umfang auch für Handlungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir nicht für die grob fahrlässige Verletzung von nicht-wesentlichen Vertragspflichten durch einfache, nicht-leitende Erfüllungsgehilfen.
- 20.4 Wir haften nicht für die Nichterfüllung unserer Pflichten, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt ist gegeben, wenn eine Einwirkung von außen vorliegt, die außergewöhnlich und nicht abwendbar ist, wie z.B. in Fällen von Betriebsstörungen, Unruhen, Krieg, Naturkatastrophen, politischen Unruhen, Pandemien, behördlichen Anordnungen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen. Solange höhere Gewalt vorliegt, ist die Verpflichtung von Greenery zur Erfüllung ihrer Pflichten ausgesetzt. Erfüllt Greenery ihre Pflichten aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als dreißig Tagen nicht, so kann jeder Vertragspartner, ohne richterliche Mitwirkung und ohne jegliche Verpflichtung zum Schadensersatz vom Vertrag zurücktreten.
- 21. Geheimhaltung**
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich oder aus dem Bereich eines verbundenen Unternehmens (Toray-Unternehmens) bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (Informationen), geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Dies gilt nicht, sofern die Information dem Lieferanten bereits bekannt war oder bekannt wird, ohne dass eine Rechtsverletzung des Lieferanten oder Dritter dafür ursächlich war. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet drei Jahre nach der Abwicklung der jeweiligen Bestellung, wenn die Information nicht bereits zuvor öffentlich bekannt wird. Der Lieferant verpflichtet sich, alle körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben, ohne Kopien oder Aufzeichnungen zurückzubehalten, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen uns die Eigentums- und Urheberrechte zu.
- 22. Werbematerial**
- Es ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.
- 23. Planungsunterlagen und Dokumentation**
- Vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. (Planungsunterlagen) gehen ohne zusätzliche Vergütung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Entgegenstehende Erklärungen des L., z. B. auf den uns übergebenen Unterlagen, sind nicht bindend. Planungsunterlagen sind uns zusammen mit den vereinbarten sowie allen zur Inbetriebnahme, Wartung und Instandhaltung notwendigen weiteren Unterlagen, einschließlich Dokumentation, Quelltext, Montage- und Bedienungsanleitung (Dokumentationsunterlagen) zum Liefertermin gemäß Ziffer 8 auszuhandigen. Unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte, die uns nach dem Gesetz zustehen, sind wir bis zur vollständigen Übergabe der Planungs- und Dokumentationsunterlagen zu einem Zurückbehaltungsrecht an Forderungen des Lieferanten in angemessener Höhe berechtigt.
- 24. Schutzrechte**
- Sämtliche Unterlagen, Daten, Informationen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Materialien, Entwürfe und Ähnliches („**Unterlagen**“), welche dem Lieferanten ggf. von uns zum Zwecke der Ausführung der Bestellung und Lieferung der Ware zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von Greenery. Sämtliche Rechte an den Unterlagen verbleiben bei Greenery, dem Lieferanten wird zur Erfüllung der Vertragszwecke lediglich ein Mitbenutzungsrecht eingeräumt. Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Unterlagen zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Sämtliche Unterlagen sind auf Verlangen von Greenery herauszugeben.
- 25. Abtretungsverbot**
- Abtretungen des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354a HGB sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 26. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 26.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.
- 26.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980

findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms - DAP, Hanau – in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung auszulegen.

27. Sonstiges

- 27.1 Unsere Qualitätssicherungsbedingungen sind ebenfalls Bestandteil aller unserer Bestellungen.
- 27.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 27.3 Wir weisen darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden. Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.greenery.com.